

# AZV „Wilde Sau“ Infos & Amtliches

Ausgabe 04/2010

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Tharandt • Wilsdruff

erscheint am 23. Dezember 2010



Gemeinsam Lebens- und  
Umweltqualität verwirklichen...

## Aus dem Inhalt...

- Neubau Nebensammler  
Oberhermsdorf . . . . . 2
  
- Umverlegung Regenwasser-  
kanal und Schmutzwasser-  
druckleitung B 173 Kessels-  
dorf . . . . . 3
  
- Schachtsanierung  
Pohrsdorf . . . . . 3
  
- Anmeldung Brauchwasser/  
Brunnen . . . . . 3
  
  
- Bericht aus der  
3. Verbandsversammlung  
des AZV „Wilde Sau“ vom  
23.09.2010 . . . . . 5
  
- Bericht aus der  
4. Verbandsversammlung  
des AZV „Wilde Sau“  
vom 28.10.2010 . . . . . 5
  
- Weihnachtsgrüße . . . . . 5
  
- Feststellung  
Haushaltssatzung zum  
Wirtschaftsplan für den  
Abwasserzweckverband  
„Wilde Sau“ für das  
Jahr 2011 . . . . . 6
  
- Notrufe . . . . . 6
  
- Öffnungszeiten /  
Erreichbarkeit  
Geschäftsstelle . . . . . 6
  
- Satzung . . . . . 7
  
- Jahresrückblick  
Verbandskläranlage  
Klipphausen . . . . . 16

### Neubau Nebensammler Oberhermsdorf

Im Zuge der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes wurden 2010 in der Ortslage Oberhermsdorf der Stadt Wilsdruff Schmutzwasserkanäle verlegt. Als Entwässerungssysteme wurden sowohl Freispiegel- als auch Druckentwässerungen eingesetzt.

Die Verlegung der Nebensammler erfolgte in den Straßen Schmidts Weg, Nordstraße, Kesselsdorfer Straße, Saalhausener Straße, Kleinopitzer Straße, Kurze Straße und Müllers Weg.

#### Schmutzwasserdruckleitungen

Als Schmutzwasserdruckrohr wird ein Kunststoffrohr Polyethylen (PE-HD) mit dem Durchmesser 63 mm und einer Wandstärke von 5,8 mm verlegt. In „Schmidts Weg“ wurde die Verlegung der Druckleitung in den vorgesehenen Straßenausbau und Mehrspartenbau der Medienleitungen mit integriert, um Kosten zu sparen.

Auf der Nordstraße wurde zeitgleich mit der Abwasserdruckleitung, in Kooperation mit der Freitaler Strom + Gas GmbH, eine Gasversorgungsleitung verlegt.

Die ca. 400 m langen Schmutzwasserdruckleitungen enden in Druckleitungsendschächten auf der Kesselsdorfer Straße. Bisher sind an die Druckentwässerungsleitungen 2 Hausabwasserpumpwerke angeschlossen worden.



Nordstraße – nach Fertigstellung

#### Freispiegelkanäle DN 200 PVC-U

Die insgesamt ca. 800 m lange, neue Freispiegelkanalisation wurde aus Polyvinylchlorid (PVC-U) in der Dimension DN 200 ausgeführt. Der neue Schmutzwasserkanal in der Kesselsdorfer Straße verläuft ab der Einmündung von Schmidts Weg in Richtung der Oberhermsdorfer Hauptstraße und ist dann auf die bestehende Schmutzwasserkanalisation in der Kesselsdorfer Straße aufgebaut.

Auf der Kesselsdorfer Straße wurde der Kanal bis Ortsausgang verlängert.



Kesselsdorfer Straße – nach Fertigstellung

Die Kleinopitzer Straße (im Bau), die Kurze Straße (im Bau) und die Saalhausener Straße werden bzw. wurden ebenfalls durch eine Freispiegelkanalisation erschlossen. Die Kanalisation der Kleinopitzer und der Saalhausener Straße wurde auf die vorhandene Kanalisation in der Hauptstraße eingebunden. Die Kurze Straße bindet auf die Kleinopitzer Straße auf.



Saalhausener Straße – nach Fertigstellung

Der Nebensammler im Müllers Weg ist an den vorhandenen Nebensammler neben der Turnhalle an der Schule angeschlossen worden.



Müllers Weg – im Bau

### Umverlegung Regenwasserkanal und Schmutzwasserdruckleitung B 173 Kesselsdorf

Mit dem Bau der Ortsumgehung Kesselsdorf waren unter anderem die Errichtung von Brückenbauwerken und die Umverlegung von Fließgewässern notwendig. Für die Errichtung des Straßenkörpers der B 173 muss ein 150 m langer Regenwasserkanal im Bereich der Unkersdorfer Straße sowie eine 260 m lange Schmutzwasserdruckleitung am Schmutzwaspumpwerk APW 1 umverlegt werden. Außerdem wurden Höhenanpassungen von Schächten und die Tieferlegung eines Steuerkabels im Straßenkörper der B 173 notwendig.

Parallel zur Unkersdorfer Straße verläuft ein Regenwasserkanal DN 300 aus Beton, welcher anfallendes Regenwasser in ein Regenrückhaltebecken leitet. Dieser Regenwasserkanal wurde entlang eines kleinen Mischwaldbestandes in östlicher Richtung verlegt, knickt nach einem Absturzschaft in nördlicher Richtung ab. Im geschlossenen Verfahren (Durchpressung) wurde ein Stahl-schutzrohr DN 500 unter einer Zone durchgeführt, auf der keine oberirdischen Bautätigkeiten durchgeführt werden dürfen. Der Regenwasserkanal DN 300 aus Polypropylen wurde im Nachgang durch das Schutzrohr eingezogen. In den anderen Bauabschnitten erfolgte die Verlegung des Regenwasserkanals in offener Bauweise. Die stillzulegenden Regenwasserkanalisationsabschnitte wurden teilweise verpresst bzw. rückgebaut.



Baugrube Durchpressung Stahl-schutzrohr – im Bau

Im Bereich des Bauwerkes 3 (Kreuzung B 173/Sachsenallee) befindet sich das Schmutzwaspumpwerk APW 1 des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, welches anfallendes Schmutzwasser von der Sachsenallee in die Freispiegelkanalisation im Frankenring pumpt. Da die zukünftigen Straßenentwässerungsanlagen höhen- und lagegleich mit der vorhandenen Druckleitung DN 150 aus Polyethylen (PE-HD) des APW 1 verlaufen, musste diese in südliche Richtung umverlegt und gleichzeitig in einer größeren Tiefenlage verlegt werden. Der stillgelegte Teil der Druckleitung wird rückgebaut. Die vorhandene Druckleitung blieb so lange wie möglich in Betrieb, die Umbindung erfolgte problemlos innerhalb eines Tages.

### Rückblick Baumaßnahmen 2010

Im Zuge der Umsetzung des Maßnahmeplanes zur Verringerung des anfallenden Fremdwassers in der Ortskanalisation in Pohrsdorf wurden Schachtsanierungsarbeiten in den letzten Kanalhaltungen durchgeführt. Dabei wurden 12 Schächte auf Wassereintritte von außen untersucht. Alle undichten Fugen wurden saniert, Schachtabdeckungen neu eingemörtelt bzw. gewechselt.



Kanalsanierung in Pohrsdorf

## Weihnachtsgrüße

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ wünscht allen Bürgern besinnliche Stunden zum Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr 2011.



## Allgemeine Informationen

### Anmeldung von Abwasseranschlüssen, Brunnen und Brauchwasseranlagen

Der Abwasserzweckverband möchte nochmals ausdrücklich darauf verweisen, dass alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung des AZV „Wilde Sau“ angeschlossen sind, die Pflicht haben, dies anzuzeigen. Dies gilt auch für Grundstücke die zur Hauswasserversorgung Brunnen und/oder Brauchwasseranlagen betreiben.

Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ oder die Änderung des Eigentümers eines Grundstücks, ist mit folgendem Formular anzumelden. Die Anmeldung steht auch im Formularenservice der Stadt Wilsdruff unter [www.wilsdruff.de](http://www.wilsdruff.de) zur Verfügung.

Siehe Seite 4



**Bericht aus der 3. Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ vom 23.09.2010**

**Fortschreibung der Globalberechnung AZV „Wilde Sau“**

Die Verbandsversammlung bestätigt die Notwendigkeit, dass die Globalberechnung des AZV fortgeschrieben wird und beschließt, der Schmidt und Häuser GmbH den Auftrag zur Globalberechnung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeiträge) lt. Angebot vom 29.07.2010 zu erteilen.

**Übernahme Hauspumpwerke Schmidts Weg und Nordstraße in Oberhermsdorf durch den AZV „Wilde Sau“**

Der Verbandsvorsitzende Ralf Rother erläutert die Verfahrensweise zur Übernahme der Hauspumpwerke durch den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“. Die Verbandsmitglieder sprechen sich dafür aus, dass die Übernahme der Hauspumpwerke auf Schmidts Weg und der Nordstraße nur auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung erfolgen soll. Im Vertrag sind alle Modalitäten zum Erwerb, Betreibung, evtl. Dienstbarkeiten, Abwasserbeitrag und Hausanschlusskostenersätze zu regeln. Die Verbandsversammlung beschließt, die Anschaffungskosten für die Hauspumpwerke der betreffenden Grundstücke an der Nordstraße und Schmidts Weg in Oberhermsdorf zu übernehmen und diese zu betreiben. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, im Einzelnen dazu öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen.

**Bestätigung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des AZV „Wilde Sau“**

Das vom 17.04.2003 vorgelegte Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) wurde in einer ersten Fortschreibung (27.11.2007) aktualisiert. Entsprechend der Erlasse und der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen wurde es notwendig, das ABK erneut fortzuschreiben. Der AZV „Wilde Sau“ hatte dazu das Ingenieurbüro iKD beauftragt. Durch die Untere Wasserbehörde wurden einzelne Forderungen in Folge erhoben und in der engen Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde in die Fortschreibung aufgenommen. Insbesondere die Ausweisung der dezentralen Entsorgung machte es notwendig, anhand von Beispielrechnungen, den Nachweis der wirtschaftlichsten Lösung für die Aufnahme in das ABK zu führen.

**Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und Verwendung des Jahresergebnisses/Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie des Verwaltungsrates für das Wirtschaftsjahr 2009**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte und Touche GmbH hat für den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ den Jahresabschluss aufgestellt. Die Prüfung des Wirtschaftsprüfers sowie der örtlichen Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Jahresabschluss festzustellen.

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	42.867.646,64 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	das Anlagevermögen	40.244.411,19 €
	das Umlaufvermögen	2.623.235,45 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	das Eigenkapital	1.482.014,13 €
	empfangene Ertragszuschüsse	13.129.638,87 €
	Summe der Sonderposten	18.900.336,03 €
	Rückstellungen	174.278,52 €
1.1.3	Verbindlichkeiten	9.181.379,09 €
1.2	Jahresergebnis	773.276,99 €
1.2.1	Summe der Erträge/Erlöse	3.856.230,59 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	3.082.953,60 €

Das Jahresergebnis 2009 in Höhe von 773.276,99 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Verwaltungskostensatzung des AZV „Wilde Sau“**

Die Verwaltungskostensatzung des AZV wurde im Jahr 2001 von der Verbandsversammlung beschlossen. Im Ergebnis der Rechnungsprüfung wurde darauf verwiesen, dass die derzeitige Satzung keine Regelung, z. B. für die Bearbeitung der Wi-

derspruchsbearbeitung, ausweist. Das vorliegende Kostenverzeichnis wurde in einzelnen Punkten neu kalkuliert und entsprechend angepasst.

**Ergänzung zum Betriebsführungsvertrag zwischen AZV „Wilde Sau“ und Stadt Wilsdruff**

Im Ergebnis der überörtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass im Betriebsführungsvertrag sichergestellt werden muss, dass die Kassengeschäfte entsprechend der KommKVO zu führen sind.

Unter Beachtung dieser Hinweise aus der überörtlichen Prüfung wird der Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Wilsdruff und dem AZV „Wilde Sau“ ergänzt.

**Bericht aus der 4. Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ vom 28.10.2010**

**Haushaltssatzung 2011 einschließlich Finanzplan 2012–2014**

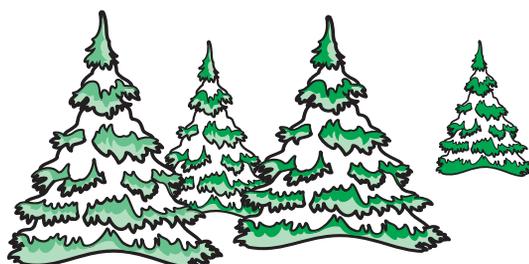
Der Verbandsvorsitzende Herr Rother geht auf einige Schwerpunkte zum vorliegenden Wirtschaftsplan 2011 ein, wie z. B. die hohe Kredittilgung, den Substanzverzehr, die kostendeckende Abwassergebühr und die sinkende Betriebskostenumlage ab 2012. In den vergangenen Monaten wurden an der Kläranlage weitere Änderungen für den wirtschaftlichen Betrieb (Klärschlamm, Belüftung) vorgenommen. Damit kann die Anlage effizienter arbeiten. Außerdem kommt es zu Zinsersparnissen in den kommenden Jahren aufgrund der hohen Kredittilgungen, auch das führt zu einem besseren Jahresergebnis und zur Entlastung der Gebührenzahler. Trotzdem wird der Substanzverzehr nicht ganz abgebaut. Die Umsetzung des ABK soll bis 2015 erfolgen.

**Kostenbeteiligung der Gemeinde Klipphausen – Betriebskosten der Verbandskläranlage**

Der Verbandsvorsitzende Herr Rother erläutert, dass das Rechnungsprüfungsamt die derzeitige Verfahrensweise als nicht satzungs- und vertragskonform eingestuft hat. Dazu gab es eine Abstimmung mit der Gemeinde Klipphausen. Es wurde nun konkret festgelegt, welche Kostenstellen in die Berechnung einbezogen werden und die Umlage über die eingeleitete Abwassermenge erfolgt. Die Umlage wurde erstmals in der Haushaltssatzung festgeschrieben. Eine Abrechnung mit den tatsächlichen Kosten zum Jahresende wird trotzdem erfolgen. Eine Anpassung in der Verbandsatzung wird vorbereitet.

**Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Der Verbandsvorsitzende Ralf Rother begründet die Notwendigkeit der Veränderung in der Abwassersatzung, insbesondere betreffend der dezentralen Entsorgung. Um die Satzung übersichtlich zu halten, wurde eine Neufassung der Satzung vorgeschlagen. Mit den Ergänzungen in der Satzung werden die Voraussetzungen geschaffen, die dezentrale Entsorgung von Grundstücken nach den Vorgaben des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) umzusetzen. Nach dem SächsWG liegt die Abwasserbeseitigungspflicht beim AZV „Wilde Sau“.



**Feststellung Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan des AZV „Wilde Sau“ für das Jahr 2011**

**Aufgrund von:**

1. § 60 Abs. 1 und § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ÄndG vom 26. Juni 2009 (Sächs.GVBl. S. 323, 325);
2. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55), zuletzt geändert durch ÄndG vom 26. Juni 2009 (GvBl. S. 323, 325) und § 15 Abs. 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (GVBl. S. 773) zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 26. Juni 2009 und § 58 sowie §§ 17 und 18 der Verbandssatzung vom 4. Dezember 2000 (Sächs. Abl. 2001, S 42 ff) hat die Verbandsversammlung am 28.10.2010 folgende Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan beschlossen:

**§ 1**

der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. im Erfolgsplan  | 3.724.500 € |
| die Erträge  | 2.676.000 € |
| die Aufwendungen   | 1.048.500 € |
| Jahresergebnis   | 1.048.500 € |
|  |             |
| 2. im Liquiditätsplan                                    |             |
| Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | + 623.500 € |
| Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit        | - 35.000 €  |
| Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit       | - 521.200 € |

**§ 2**

Es werden außerdem festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen                         | 0 €       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf die Betriebskostenumlage für die Stadt Wilsdruff | 381.900 € |

- |  |           |
|--|-----------|
| 3. die Betriebskostenumlage für die Stadt Tharandt             | 20.800 €  |
| 4. Umlage der Gemeinde Klipphausen für Einleitung der Abwässer | 87.500 €  |
| 5. Finanzierungskostenumlage                                   | 0 €       |
| 6. der Höchstbetrag an Kassenkrediten                          | 300.000 € |

**§ 3**

Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan (Anlage) tritt entsprechend § 76 Abs. 3 Satz 1 der SächsGemO abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 der SächsGemO mit Beginn des Haushaltsjahres (Wirtschaftsjahres) in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr).

Wilsdruff, 17.12.2010



Ralf Rother  
Verbandsvorsitzender

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt aufgrund des § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55) unter dem Hinweis, dass der Wirtschaftsplan 2011

**in der Zeit vom 17. Januar bis einschließlich 25. Januar 2011**

zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6 in 01723 Wilsdruff ausgelegt ist.

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

- |            |                 |  |
|------------|-----------------|--|
| Dienstag   | 08:00–12:00 Uhr |  |
|            | 14:00–18:00 Uhr |  |
| Donnerstag | 08:00–12:00 Uhr |  |

**■ Öffnungszeiten Geschäftsstelle**

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| Dienstag                               | von 08:00 – 12:00 Uhr |
|  | von 14:00 – 18:00 Uhr |
| Donnerstag                             | von 08:00 – 12:00 Uhr |
| Nach Vereinbarung an allen Wochentagen |                       |

**■ Erreichbarkeit der Geschäftsstelle**

- |                                    |                       |
|------------------------------------|-----------------------|
| Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff |                       |
| Telefon:                           | 035204 60530          |
| Fax:                               | 035204 48212          |
| Mail:                              | post@azv-wilsdruff.de |

**ACHTUNG – Öffnungszeiten zum Jahreswechsel – ACHTUNG**  
**Die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“**  
**bleibt vom 24.12.2009 bis 31.12.2009 geschlossen.**

**Störungen Abwasserkanalnetz Fa. Berndt Telefon 035204 9850**

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“  
(Abwassersatzung – AbwS)**

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, §§ 4, 14 Abs.1 und § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneueordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist, § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und anderer Gesetze vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, sowie § 2 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 28. Oktober 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**I. Teil – Allgemeines**

**§ 1 – Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Abwasserzweckverband (im Folgenden auch AZV „Wilde Sau“) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Im Gemeindegebiet Klipphausen gilt dies für die Übernahme des von dieser Gemeinde gesammelten Abwassers am Übergabepunkt und die Reinigung in der Verbandskläranlage.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

**§ 2 – Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit dem Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Abwasser ist auch das zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen anfallende Wasser, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Für die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 63 Abs. 1 SächsWG gehört auch das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes aus Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biologischen Sauerstoffbedarfes (BSB5) oder 8 m³ täglich bemessen sind (Kleinkläranlagen) und bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11) sowie Prüfschächte.

- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und die das Abwasser dem zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Kanal zuführen, Anschlusskanäle (§ 11) sowie Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

**II. Teil – Anschluss und Benutzung**

**§ 3 – Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im räumlichen Wirkungskreis des AZV „Wilde Sau“, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem AZV „Wilde Sau“ zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Abwasserzweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm des Abwasserzweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

**§ 4 – Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste liegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Abwasserzweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Abwasserzweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

**§ 5 – Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die liegende öffentliche Abwasseranlage und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung we-

gen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

## § 6 – Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossene Stoffe

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die durch ihre Eigenschaften und/oder Menge die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb von Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder Vorflutern schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, pastöse Stoffe, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Kartoffelzellwasser, Kartoffelreißel, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
  2. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, z. B. Kalkschlempe, Zementschlempe, Kunstharze, Bitumen, Teer;
  3. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
  4. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  5. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  6. Abwässer, die übelriechende, brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase (wie z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff) bilden und Rückstände aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben;
  7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
  8. Deponiesickerwasser, sofern keine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt;
  9. Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind, z. B. Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Phenole;
  10. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  11. radioaktive Abwässer, sofern die in den gültigen Gesetzen vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden;
  12. alle Stoffe, die nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW/AbfG) in der jeweils geltenden Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten sind;
  13. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes M 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- (3) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden.
- (4) Der AZV „Wilde Sau“ kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Der AZV „Wilde Sau“ kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller entstehende Mehrkosten übernimmt.

Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

## § 7 – Einleitungsbeschränkungen

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
  - a) An der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:
 

– Temperatur	35 °C
– pH-Wert	von 6,5 bis 9,5
– abfiltrierbare Stoffe	2000 mg/l
– schwerflüchtige lipophile Stoffe	200 mg/l
– Stickstoff, gesamt	150 mg/l
– Sulfat	600 mg/l
– Phosphor, gesamt	50 mg/l
– Sulfid	2,0 mg/l
– Fluorid	50 mg/l
  - b) Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen:
 

– schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
------------------------------------	----------
- (2) Für die Einleitung von Abwässern, die mit den nachfolgenden Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:
 

– Phenolindex	100 mg/l
– Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
– Summe BTEX	5 mg/l
davon Benzol	5 mg/l
– Chlor gesamt	1,0 mg/l
– Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
– Arsen	0,5 mg/l
– Blei	1,0 mg/l
– Cadmium	0,1 mg/l
– Chrom gesamt	1,0 mg/l
– Chrom 6-wertig	0,1 mg/l
– Kupfer	1,0 mg/l
– Nickel	1,0 mg/l
– Quecksilber	0,05 mg/l
– Zink	5,0 mg/l
– AOX	1,0 mg/l
– Summe LHKW	0,5 mg/l
davon je Einzelstoff max.	0,2 mg/l
- (3) Als Untersuchungsverfahren werden die Referenzverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (4) Der AZV „Wilde Sau“ kann unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 Ausnahmen von den Festlegungen der Abs. 1 und 2 erteilen.
- (5) Biologisch schwer- oder nicht abbaubare Stoffe sowie Stoffe, die die Nitrifikation in der Kläranlage hemmen, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch den AZV „Wilde Sau“ für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB- Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz von Belebtschlammanteilen der jeweiligen öffentlichen Abwasserreinigungsanlage nicht um mindestens 75 % reduziert hat.
- (6) Der AZV „Wilde Sau“ behält sich vor, in einer Genehmigung nach § 13 bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe Grenzwerte für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herabgesetzt bzw. auch höhere Werte zugelassen werden, falls die Verdünnungs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.
- (7) Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Anlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.
- (8) Der AZV „Wilde Sau“ kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Drosselung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Befinden sich die Anlagen zur Vorbehandlung oder Drosselung auf einem anderen Grundstück, ist für den dauerhaften Betrieb der Anlagen eine dingliche Sicherung nachzuweisen.
- (9) Schmutzwasser darf, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage ange-

geschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

- (10) Die Einleitung von Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z. B. Grundwasser, Schichtenwasser, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern) bedarf der besonderen Genehmigung des AZV. Die Genehmigung kann befristet erteilt oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Einleitung von Grundwasser im Grundwasser-Hochwasserfall ist nur zulässig, wenn in einer wasserrechtlichen Entscheidung für die Benutzung des Grundwassers das besondere öffentliche Bedürfnis für die Ableitung über die Kanalisation begründet wird.
- (11) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf in Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (12) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf hierfür genehmigten Waschplätzen oder Waschhallen gewaschen werden. Gleiches gilt für die Reinigung von Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- (13) Solange öffentliche Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Abwasserzweckverband mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

### § 8 – Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der AZV „Wilde Sau“ kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. Folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreites ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigen Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der AZV „Wilde Sau“ kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Abwasserzweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreites ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

### § 9 – Abwasseruntersuchungen

- (1) Der AZV „Wilde Sau“ kann Untersuchungen von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit auf eigene Kosten vornehmen. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt die Entnahme des Abwassers als qualifizierte Stichprobe. Der AZV „Wilde Sau“ ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichtete,

wenn die Ermittlungen ergeben, dass Grenzwerte überschritten bzw. Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

- (4) Festgestellte Mängel sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigem nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen. Bei drohender Gefahr bzw. bei Nichteinhaltung einer angemessenen Frist ist der AZV „Wilde Sau“ berechtigt, die Mängel auf Kosten des Verpflichteten zu beseitigen.

### § 10 – Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

## III. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

### § 11 – Anschlusskanäle, Prüfschächte und deren Aufwandsersatz

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Abs. (3), soweit diese Anschlusskanäle im öffentlichen Verkehrsraum oder in öffentlichen Grünflächen darstellen, sowie ein Prüfschacht werden vom Abwasserzweckverband bis zu einem Meter hinter der Grundstücksgrenze hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3).
- (2) Art, Anzahl und Lage der Anschlusskanäle und Prüfschächte sowie deren Änderungen werden nach der Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Abwasserzweckverband bestimmt.
- (3) Der AZV „Wilde Sau“ stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle und Prüfschächte bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal und Prüfschacht.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann der AZV „Wilde Sau“ den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal und Prüfschacht vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, sind beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die Aufwendungen für die Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erstatten:
- (6) Der Aufwand für die Herstellung des notwendigen Schmutzwasseranschlusskanals einschließlich Prüfschacht (Abs. 3 und 4) wird in Form einer Pauschale ermittelt und beträgt
 

– für eine Anschlusslänge bis 5 m und bei einer Schachttiefe bis 2 m	1.510,00 €
– für jeden weiteren angefangenen laufenden Meter	180,00 €
– für jeden weiteren Schachtring (50 cm)	95,00 €

 Für den Aufwandsersatz wird entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 5 SächsKAG bestimmt, dass Abwasserkanäle, die nicht in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufen, als in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufend gelten. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Der Aufwand für die Herstellung des notwendigen Niederschlagswasseranschlusskanals wird in Form einer Pauschale ermittelt und beträgt
 

– für eine Anschlusslänge bis 5 m	640,00 €
– für jeden weiteren angefangenen laufenden Meter	103,00 €
- (8) Der Aufwandsersatz nach Abs. 6 und 7 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### § 12 – Sonstige Anschlüsse und deren Aufwandsersatz

- (1) Der AZV „Wilde Sau“ kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle und Prüfschächte sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle und Prüfschächte gelten auch Anschlusskanäle und Prüfschächte für Grundstücke, die nach der Herstellung des ersten Anschlusses und Prüfschachtes oder Abgeltung des Kostenersatzes für den ersten Anschluss und Prüfschacht neu gebildet werden.

- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 13 – Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV „Wilde Sau“ bedürfen:
  - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.  
Von der schriftlichen Genehmigung sind dezentrale Anlagen der Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen), die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind bzw. werden sowie abflusslose Gruben, ausgenommen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenpunkte) sind bei dem Abwasserzweckverband einzuholen.

## § 14 – Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

## § 15 – Herstellung, Änderung und Unterhaltung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der AZV „Wilde Sau“ ist im technisch erforderlichen Umfang beauftragt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Abwasserzweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat den Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, der nicht Anschlusskanal und Prüfschacht im Sinne von § 11 ist (Grundstücksentwässerungsanlage im engeren Sinne), im Einvernehmen mit dem AZV „Wilde Sau“ herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Die private Grundstücksentwässerungsanlage (einschließlich Prüfschacht) muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV „Wilde Sau“ auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient.
- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Abwasserzweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV „Wilde Sau“ kann die im Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

## § 16 – Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe auf dem Wasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Der Grundstückseigentümer ist bei Säumnis gegenüber dem AZV „Wilde Sau“ schuldensatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (2) Der AZV „Wilde Sau“ kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

## § 17 – Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Abs. 2 Sächsische Bauordnung).
- (2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

## § 18 – Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten für rückstaufreien Abwasserabfluss zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 19 – Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV „Wilde Sau“ in Betrieb genommen werden. Die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung von Arbeiten.
- (2) Der AZV „Wilde Sau“ ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Anlagenüberwachung beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksent-

wässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.

## § 20 – Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von dem Abwasserzweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig niedergelegt. Der Abwasserzweckverband oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Abwasserzweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Abwasserzweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Abwasserzweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Der AZV „Wilde Sau“ kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des AZV „Wilde Sau“ ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Abwasserzweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der AZV „Wilde Sau“ ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV „Wilde Sau“ bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
- b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebs-

buch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

## IV. Teil - Abwasserbeitrag

### § 21 – Erhebungsgrundsatz

- (1) Der AZV „Wilde Sau“ erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung und ein Teilbeitrag Niederschlagswasserentsorgung erhoben.
- (2) 1. Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 20.218.257,43 € festgesetzt.  
2. Die Höhe des Betriebskapitals für die Niederschlagswasserentsorgung wird auf 5.081.047,26 € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung der nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitalien gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

### § 22 – Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 21 Abs. 1 unterliegenden Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 21 Abs. 1. Voraussetzung ist, dass das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht gemäß § 21 Abs. 3, wenn dies durch Satzung bestimmt wird.

### § 23 – Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Bekanntgabezeitpunkt des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle Abs. 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

### § 24 – Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 25) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 26–31).

### § 25 – Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs.1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;

2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs.1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
  3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziffer 1. oder 2. beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche;
  4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder auf Grund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

## § 26 – Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
 

1. In den Fällen der § 30 Abs. 2	0,2
2. In den Fällen des § 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 4	0,5
3. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
4. Bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. Bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0
6. Bei viergeschossiger Bebaubarkeit	2,5
7. Bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	3,0
8. Bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	3,5

 für jedes weitere über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5.
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

## § 27 – Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan, die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks, geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

## § 28 – Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 27 Abs. 3 ist anzuwenden.

## § 29 – Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan, die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern

durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl:

- a) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
  - b) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
  - (3) § 27 Abs. 3 ist anzuwenden.

## § 30 – Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfs- und sonstige Flächen nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne der SächsBO, auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 27, 28 und 29 finden keine Anwendung.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächen Grundstücken, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 27, 28 und 29 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingartenanlagen gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 27, 28, 29 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

## § 31 – Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 27–30 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 30 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 22 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 26 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine Regelungen enthalten, ist § 30 entsprechend anzuwenden.

## § 32 – Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 22 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
  - a) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war;
  - b) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war,

sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht;

- c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 25 Abs. 1 zu Grunde lagen, geändert haben;
  - d) allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 26 oder eine andere Bebaubarkeit) zugelassen wird oder
  - e) ein Fall des § 27 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 26. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b), d) und e) bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 26 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des IV. Teils dieser Satzung entsprechend.

### § 33 – Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der AZV durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

### § 34 – Beitragssätze

- (1) Der Teilbeitrag der Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,87 Euro je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.
- (2) Der Teilbeitrag für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt 1,14 Euro je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.

### § 35 – Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung:
  1. in den Fällen des § 22 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung;
  2. in den Fällen des § 22 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann;
  3. in den Fällen des § 22 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages;
  4. in den Fällen des § 22 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung (-änderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrages;
  5. in den Fällen des § 32 Abs. 1a) und b) mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch;
  6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Buchstaben c), d) und e) mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Abwasserzweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

### § 36 – Fälligkeit der Beitragsschuld

Die Abwasserbeiträge nach § 34 Abs. 1 und 2 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### § 37 – Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Der AZV „Wilde Sau“ erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 21 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 80 vom Hundert, davon wird eine erste Vorauszahlung mit 60 v.H. fällig, sobald mit der Herstellung der Verbandsanlagen begonnen wird sowie eine weitere Vorauszahlung von 40 v.H. ein Jahr danach. Die Vorauszahlung nach Satz 1 Ziff. 1 wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Abwasserbeitrag nicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Abwasseranlagen nicht den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Satz 2 entsprechen; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.
- (2) Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden bei Wechsel des Eigentümers nicht erstattet, sondern auf die Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 23 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

### § 38 – Ablösung des Beitrages

- (1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von § 22 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem AZV „Wilde Sau“ und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 22 Abs. 4, §§ 32 und 33) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrags unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

### § 39 – Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten entsprechend § 26 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

### V. Teil – Abwassergebühren

#### § 40 – Erhebungsgrundsatz

Der AZV „Wilde Sau“ erhebt für die Benutzung von öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

#### § 41 – Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist an Stelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 45 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

#### § 42 – Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 43 Abs. 1).
- (2) Eine Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser wird nicht erhoben.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

#### § 43 – Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 48 Abs. 2) gilt im Sinne von § 42 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
  1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch;
  2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
  3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen des AZV „Wilde Sau“ hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1, Nummer 2.) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1, Nummer 3.) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Eine Abwassermengenpauschale von 35 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr ist anzusetzen, wenn:
  1. eine Berechnung der Wassermenge nicht möglich ist,
  2. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  3. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich sind oder
  4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird oder
  5. Wasser aus eigenen Gewinnungsanlagen genutzt wird.

## § 44 – Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nummer 4, dieser Satzung ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1: je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr und bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 Bewertungsgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991, [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794] in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 43 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Die Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

## § 45 – Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 43 und 44 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

## § 46 – Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Abwassergebühr für in öffentliche Kanäle eingeleitetes und durch ein Klärwerk gereinigtes Abwasser beträgt 2,64 € pro m<sup>3</sup>. Für Abwasseranschlüsse wird entsprechend der Größe des Wasseranschlusses eine monatliche Grundgebühr erhoben. Für einen Wasseranschluss:
  - a) bis 5 cbm/h Q<sub>max</sub> 10,25 € pro Monat
  - b) bis 10 cbm/h Q<sub>max</sub> 12,80 € pro Monat
  - c) bis 20 cbm/h Q<sub>max</sub> 15,35 € pro Monat
  - d) DN 50 30,70 € pro Monat
  - e) DN 80 61,35 € pro Monat.
- (2) Die Gebühr für in öffentliche, nicht an ein Klärwerk angeschlossene Kanäle eingeleitetes Abwasser beträgt 1,52 € pro m<sup>3</sup>.
- (3) Die Gebühr für aus abflusslosen Gruben zur Reinigung im Klärwerk angeliefertes Abwasser beträgt 4,07 € pro m<sup>3</sup>.
- (4) Die Gebühr für aus Kleinkläranlagen zur Reinigung im Klärwerk angeliefertes Abwasser beträgt 12,22 € pro m<sup>3</sup>.

## § 47 – Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

## § 48 – Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

## § 49 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht:
  1. in den Fällen des § 46 Nr. 1 und 2 jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
  2. in den Fällen des § 46 Nr. 3 und 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers
- (3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

## § 50 – Vorauszahlungen

Jeweils alle 2 Monate eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 46 Abs. 1. und 2. zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Vorjahresabwassermenge zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

## VI. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten § 51 – Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen:
  1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
  2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
  3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstücksniederschlagswasser entsorgt wird,
  4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Abwasserzweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert.Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen:
  1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 43 Abs. 1 Nr. 2);
  2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3);
  3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 43 Abs. 1 Nr. 3)
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV „Wilde Sau“ mitzuteilen:
  1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers und
  2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
  3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gemäß § 19 Abs. 3.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

## § 52 – Haftung des Abwasserzweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV „Wilde Sau“ nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetz haftet der Abwasserzweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

## § 53 – Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Abwasserzweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wieder herzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV „Wilde Sau“ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

## § 54 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV „Wilde Sau“ überlässt;
  2. entgegen §§ 6 und 7 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, die vorgeschriebenen Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser nicht einhält oder die Einleitung ohne vorgeschriebene Genehmigung vornimmt;
  3. entgegen § 7 Abs. 8 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 7 Abs. 9 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
  5. entgegen § 7 Abs. 10 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV „Wilde Sau“ in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Abwasserzweckverband herstellen lässt;
  7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Abwasserzweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert;

8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt;
  9. die Verbindung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV „Wilde Sau“ herstellt;
  10. entgegen § 16 Abs. 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert sowie die notwendigen Entleerung und Reinigung des Abscheiders nicht rechtzeitig vornimmt;
  11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  12. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt;
  13. entgegen § 19 Abs. 2 den Zutritt zu sowie Auskünfte über Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert;
  14. entgegen § 51 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV „Wilde Sau“ nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
  - (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 51 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
  - (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## VII. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 55 – Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Festsetzung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 766) i. d. F. vom 03.08.1992 (BGBl. I S. 1464) / § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. 1994 I, S. 709).

### § 56 – In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 29. Oktober 2009 außer Kraft.

Wilsdruff, 01.11.2010



Ralf Rother  
Verbandsvorsitzender

# Störungen Abwasserkanalnetz Fa. Berndt

## Telefon 035204 9850

### Jahresrückblick Verbandskläranlage Klipphausen

**März: Ablösung der KA Mohorn – Überleitung zur KA Klipphausen**  
Die KA Mohorn wurde im März 2010 durch ein Pumpwerk abgelöst. Die Containerkläranlage Mohorn wurde vollständig zurückgebaut. Die Pumpen im vorhandenen Zulaufschacht durch leistungsstärkere ausgetauscht sowie die dazugehörigen Druckleitungen erneuert. Das ehemalige Betriebsgebäude dient jetzt als Schaltraum.



HPW Mohorn – im Bau



HPW Mohorn – Fertiggestellt

**März: Einbau Absperrschieber im HPW Grumbach**

Mit der Ablösung der KA Mohorn und der Überleitung des Abwassers nach Grumbach bzw. zum Klärwerk Klipphausen musste für Wartungszwecke ein Absperrschieber eingebaut werden.



Montage Schieber HPW Grumbach

**Mai: Aufstellung der Notstromaggregate KA Klipphausen und HPW Mohorn**



Notstromaggregat KA Klipphausen

**Juli: Investive Maßnahmen auf der KA Klipphausen**

Im Monat Juli wurde, im Ergebnis eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens, die Stadtentwässerung Dresden mit der Abfuhr des Nassschlammes beauftragt. Die Schlammentwässerung wurde somit in das Klärwerk der Stadtentwässerung Dresden verlagert. Mit dieser veränderten Situation wurde zusätzlich auf der KA Klipphausen eine Polymerstation zur intensiveren Eindickung aufgestellt. Durch den Einsatz von Polymeren wird Wasser gebunden und dem Klärschlamm entzogen. Damit fällt weniger Klärschlamm an und die Kosten für die Klärschlamm Entsorgung sinken. Durch die externe Klärschlamm entwässerung kommt es durch den Wegfall von sogenannten Energiespitzen zu weiteren Einsparungen.



Polymerstation KA Klipphausen



Klärschlammtransport